

Beitragsordnung des Releasing Fachverbands Deutschland e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge sind gültig seit 27.04.2013. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge:

- a. Ordentliche Mitglieder: 180 Euro
- b. Außerordentliche Mitglieder: 120 Euro
- c. Fördermitglieder: ab 60 Euro
- d. Ermäßiger Beitrag in finanziellen Notsituationen: 96 Euro (mtl. Zahlweise je 8 Euro)

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der ermäßigte Beitrag muss beantragt werden. Die Beantragung erfolgt per E-Mail an das Büro des RFVD e.V. – Mailadresse: buero@rfvd.de. Der Vorstand wird informiert durch das Büro und entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung über die Ermäßigung. Die Ermäßigung wird für 1 Jahr bestätigt und ist gültig ab Antragstellung. Die Ermäßigung ist jährlich zu aktualisieren und zu verlängern.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen b. und d..
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung hälftig zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres oder der Jahresbeitrag zum 05.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge per Dauerauftrag wie folgt:
 - Jahresbeitrag bis spätestens **31.01.** eines jeden Jahres
 - 1/2 des Beitrages bis spätestens **31.01.** und **31.07.** eines jeden Jahres
 - 1/3 Quartalsweise zum **15.02./ 15.05./15.08.** und **15.11.** eines jeden Jahres
 - 1/12 zum **01.** jeden Monats eines jeden Jahres (nur für Beitragsform d. möglich)

auf das Beitragskonto des Vereins.

6. Sollten Lastschrifteinzüge durch die Bank/ oder Mitglied nicht eingelöst werden, hat das Mitglied auch die anfallenden Gebühren von 5,50 Euro selbstständig auf das Konto des Vereins zu überweisen.
7. Mahnungen erfolgen wie folgt:
 1. eine erste Erinnerung erfolgt 4 Wochen nach Beitragstermin per E-Mail an die zuletzt vorliegende Mailadresse oder per Post mit Angabe einer Zahlungsfrist von 4 Wochen. Diese Mail, ist von dem Mitglied zu bestätigen, Zahlungsverzögerungen sind mitzuteilen.
 2. Sollte eine 1. Mahnung notwendig werden, erfolgt dies nach Ablauf der Frist per Brief abermals mit einer Frist von 4 Wochen. Bei der 1. Mahnung werden Mahngebühren von Euro 5 erhoben (gilt nicht, wenn schriftl. Absprachen nach der ersten Erinnerung erfolgt sind).
 3. Sollte auch hiernach keine Zahlung erfolgen, erfolgt eine 2. Mahnung nach Ablauf der Frist per Brief und Mahngebühren von 20 Euro mit einer letztmaligen Frist von 4 Wochen, sofern auf vorangegangene Zahlungsaufforderungen keine Absprache und Regelung mit dem Mitglied getroffen worden sind.
 4. Nach Ablauf der 3. Frist werden die Kündigung und der Ausschluss aus dem RFVD e.V. ausgesprochen, sofern es zuvor nicht zu einer Regelung bzw. Zahlung des Beitrages gekommen ist.
 5. Die Forderung bleibt auch nach Ausspruch der Kündigung bestehen und ist sofort fällig. Eine Ratenzahlung zu vereinbaren, ist möglich (schriftliche Form).
8. Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig fällig.
9. Die Beitrags-, Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank GLS Bank Bochum

IBAN: DE90 430 609 67 2027 3735 00

BIC: GENODEM1GLS

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

1. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich zum nächsten Monatsende nach Einreichung des Antrages. Ein Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen.

Als wichtiger Grund gelten z.B.:

- a.) Arbeitslosigkeit/ Verringerung der Einkünfte (größeren Ausmaßes)
- b.) schwerwiegenden Krankheit.

Schlagsdorf, 20.02.2024